

Rechtsgutachten

zur haftungsrechtlichen Risikoabschätzung
in der Erwachsenenbildung mit demenziell
erkrankten Personen



**Katholische
Erwachsenenbildung
Hessen e.V.**

Prof. Dr. jur. Volker Großkopf

Impressum

Katholische Erwachsenenbildung Hessen Landesarbeitsgemeinschaft e. V.
Geschäftsstelle
Haus am Dom
Domplatz 3
60311 Frankfurt am Main

info@keb-hessen.de
<https://www.keb-hessen.de/>

Vorwort

Das Projekt DeBiT 2.0 – Demenz: Bildung durch Teilhabe hat eindrucksvoll aufgezeigt, dass Bildungsprozesse für Menschen mit Demenz nicht nur möglich, sondern essenziell für deren Teilhabe und Lebensqualität sind. Im Rahmen der Projektarbeit wurde deutlich, dass die Erwachsenenbildung in besonderem Maße gefordert ist, auf die Bedürfnisse dieser wachsenden Zielgruppe mit innovativen, sozialraumorientierten und partizipativen Bildungsangeboten zu reagieren.

Gleichzeitig wurde aber auch deutlich: Bildung für Menschen mit kognitiven Einschränkungen stellt Bildungsträger, Dozierende und kooperierende Einrichtungen vor neue rechtliche Fragen. Wie steht es um die Einwilligungsfähigkeit der Teilnehmenden? Welche datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten? Und welche Haftungsrisiken ergeben sich im Kontext pädagogischer Arbeit mit vulnerablen Gruppen?

Um diese Fragen fundiert beantworten zu können, wurde im Rahmen des Projekts ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das zentrale rechtliche Rahmenbedingungen systematisch aufarbeitet. Prof. Dr. Volker Großkopf beleuchtet darin u. a. haftungsrechtliche Aspekte, die Bedeutung der Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit, die Rolle gesetzlicher Betreuer sowie datenschutz- und sozialrechtliche Fragestellungen. Das Gutachten versteht sich als praxisnahe Orientierungshilfe für alle Akteure, die Bildungsangebote für demenziell erkrankte Menschen verantworten oder mitgestalten.

Es ist unser Ziel, mit diesem Gutachten nicht nur Rechtssicherheit zu schaffen, sondern Mut zu machen: zur Öffnung der Erwachsenenbildung, zur Ermöglichung von Teilhabe – und zur Gestaltung eines Bildungsverständnisses, das auch Menschen mit Demenz als lernende Subjekte ernst nimmt.

*Johannes Oberbandscheid
Vorsitzender KEB Hessen e.V.*

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	5
2. Rechtsgrundlagen	5
2.1 Grundgesetz (GG) und UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	5
2.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit	6
2.3 Gesetzliche Betreuung und Betreuungsrecht	8
2.4 Sozialrechtliche Grundlagen (SGB V, SGB IX, SGB XI)	10
2.5 Datenschutzrechtliche Vorgaben (DSGVO, BDSG)	11
3. Verantwortlichkeiten und Pflichten	11
3.1 Verantwortlichkeiten und Pflichten der Bildungseinrichtungen	11
3.2 Verantwortlichkeiten und Pflichten der Dozenten	12
3.3 Verantwortlichkeiten und Pflichten der Gesundheitseinrichtungen	12
4. Haftungsfragen bei der Erwachsenenbildung mit demenziell erkrankten Personen	13
4.1 Haftungsmaßstäbe für Bildungseinrichtungen	13
4.2 Haftung der Dozierenden	15
4.3 Rolle und Haftung der Gesundheitseinrichtungen	17
5. Praxisorientierte Handlungsempfehlungen für die Erwachsenenbildung mit demenziell erkrankten Personen	19
5.1 Konzeptentwicklung und Dokumentation	19
5.2 Kommunikation und Aufklärung	19
5.3 Barrierefreiheit und individuelle Anpassung	20
5.4 Zusammenarbeit mit Betreuer und Angehörigen	20
6. Fazit	21
7. DeBiT-Projekt	22
8. Autor	23

1. Einleitung

Das vorliegende Gutachten behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen in der Erwachsenenbildung mit dementiell erkrankten Personen. Ziel ist es, rechtliche Vorgaben zu klären und praktikable Empfehlungen für **Bildungseinrichtungen, Dozenten** sowie **Gesundheitseinrichtungen** zu formulieren.

Die Zahl älterer Menschen in der Gesellschaft steigt, und mit ihr nimmt auch der Bedarf an Bildungsangeboten zu, die speziell auf Menschen mit Demenzerkrankungen zugeschnitten sind. Dabei stellen sich Fragen nach der **Zulässigkeit** und **Durchführbarkeit** solcher Angebote, der **Verantwortung** aller Beteiligten sowie den **Haftungsrisiken** im Fall der Verletzung rechtlicher Pflichten. Dieses Gutachten soll hierzu einen umfassenden Überblick geben und konkrete Handlungsempfehlungen ableiten.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Grundgesetz (GG) und UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

- **Art. 1 Abs. 1 GG** (Menschenwürde) bildet den obersten Grundsatz und verpflichtet den Staat und alle öffentlichen wie privaten Akteure, die Würde jedes Menschen zu achten und zu schützen.
- **Art. 3 GG** (Gleichheitsgrundsatz) verbietet Diskriminierungen u. a. wegen einer Behinderung. Menschen mit dementiellen Erkrankungen fallen regelmäßig unter den Behinderungsbegriff, wenn die Beeinträchtigung langfristig besteht.
- Die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** garantiert in **Art. 24** das Recht auf Bildung für alle Menschen mit Behinderungen und verpflichtet die Vertragsstaaten (und mittelbar auch die Akteure vor Ort) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Bildungssystem teilnehmen können. Dies schließt inklusive Ansätze in der Erwachsenenbildung ein.

2.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit sind zwei rechtliche Konzepte, die zwar eng miteinander zusammenhängen, aber dennoch unterschiedliche Voraussetzungen und Wirkungen haben:

- **Geschäftsfähigkeit**

Definition und gesetzliche Grundlage: Geschäftsfähigkeit wird in den §§ 104 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Sie bezeichnet die Fähigkeit einer Person, rechtsverbindliche Geschäfte vorzunehmen, zum Beispiel Verträge abzuschließen (Kaufverträge, Dienstleistungsverträge usw.).

Einschränkungen: Wer aufgrund einer dauerhaften Störung der Geistestätigkeit nicht in der Lage ist, die Tragweite seiner Willenserklärungen zu begreifen, kann geschäftsunfähig sein. Bei vorübergehenden Störungen (z. B. vorübergehende geistige Verwirrung) besteht während dieser Störung ebenfalls keine Geschäftsfähigkeit. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit (z. B. bei Minderjährigen zwischen 7 und 17 Jahren oder bei betreuten Personen unter Einwilligungsvorbehalt) bedarf es in der Regel einer Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Rechtsfolge: Ist eine Person **geschäftsunfähig**, sind die von ihr abgeschlossenen Verträge gemäß § 105 BGB **nichtig** (unwirksam). Bei **beschränkter Geschäftsfähigkeit** sind die Verträge gemäß § 107 BGB **schwebend unwirksam** soweit sie nicht unter § 110 BGB (Taschengeldparagraf) fallen. Durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird der schwebend unwirksame Vertrag wirksam.

- **Einwilligungsfähigkeit bzw. Einsichtsfähigkeit**

Begriff: Einwilligungsfähigkeit bzw. Einsichtsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit einer Person, die **Bedeutung** und **Tragweite** einer bestimmten Maßnahme (z. B. medizinischer Eingriff, Teilnahme an Studien, Teilnahme an pflegerischen Maßnahmen) **zu erfassen und auf dieser Grundlage eine eigenständige Entscheidung zu treffen**.

Die Einwilligungsfähigkeit ist dabei ein Minus zur Geschäftsfähigkeit. Dies bedeutet, dass eine beschränkt geschäftsfähige Person zwar selbstständig mit Ausnahme des § 110 BGB keine wirksamen Rechtsgeschäfte abschließen kann, aber durchaus therapeutischen, medizinischen und pflegerischen Maßnahmen zustimmen kann, wenn die Einwilligungsfähigkeit bzw. Einsichtsfähigkeit bejaht wird.

Einzelfallbezogen: Während die Geschäftsfähigkeit ein allgemeiner Rechtsbegriff ist, bezieht sich Einwilligungsfähigkeit bzw. Einsichtsfähigkeit konkret auf die Einsichts- und Willensbildungsfähigkeit in Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Maßnahme. Eine Person kann also in einer bestimmten Situation oder für eine bestimmte Entscheidung einwilligungsfähig sein, ohne zwangsläufig in allen Belangen voll geschäftsfähig zu sein.

Rechtliche Relevanz: Insbesondere im Medizin- und Pflegerecht ist die Einwilligungsfähigkeit entscheidend, etwa wenn es um Operationen, Therapien oder pflegerische Maßnahmen geht. Im Kontext der Erwachsenenbildung kann es darauf ankommen, ob ein Teilnehmender die Kursinhalte genügend versteht, um freiwillig und informiert daran teilzunehmen.

- **Beispielhafte Anwendung im Kontext „Erwachsenenbildung mit dementiell erkrankten Personen“**

Die Geschäftsfähigkeit wäre relevant, wenn es um den Abschluss eines formalen Teilnahmevertrags für einen Kurs geht. Ist eine Person nicht (mehr) geschäftsfähig, müsste ein Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter in das Vertragsverhältnis einwilligen, um ein wirksames Vertragsverhältnis zu begründen.

Die Einwilligungsfähigkeit kommt ins Spiel, wenn es um konkrete Einwilligungen geht, etwa für eine spezielle Lern- oder Therapiemaßnahme oder für pädagogische Methoden, die in einem Kurs angewandt werden. Selbst wenn eine Person möglicherweise nur eingeschränkt geschäftsfähig ist, kann sie dennoch in einzelnen Punkten (z. B. dem Einverständnis zur Teilnahme an einer bestimmten Kursaktivität) einwilligungsfähig sein, sofern sie versteht, was diese Tätigkeit für sie bedeutet.

Damit ist ersichtlich, dass Geschäftsfähigkeit ein Rechtsbegriff ist, der die Fähigkeit zum Eingehen rechtsverbindlicher Geschäfte betrifft, während Einwilligungsfähigkeit individuell auf das konkrete Verständnis einer bestimmten Maßnahme oder Entscheidung abstellt. Im Zweifelsfall muss in der Praxis daher jeweils überprüft werden, ob eine Person für das jeweilige Vorhaben **hinreichend einsichts- und urteilsfähig** ist.

2.3 Gesetzliche Betreuung und Betreuungsrecht

Ist eine Person aufgrund einer Erkrankung (z. B. fortgeschrittener Demenz) nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln, kann ein Betreuer bestellt werden (§§ 1814 und 1815 BGB).

Im Rahmen dieser Betreuung können verschiedene Aufgabenkreise (z. B. Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vermögenssorge) übertragen werden (siehe hierzu § 1815 BGB). Für den Zugang zu sowie Teilnahme an Bildungsangeboten kann es von Bedeutung sein, ob die Betreuungsperson über **Aufgabenkreise** verfügt, die Bildungs- oder Freizeitangelegenheiten umfassen.

Bildungseinrichtungen und Dozenten sollten sich vergewissern, ob eine Betreuung vorliegt und welche Bereiche diese umfasst, um rechtssichere Entscheidungen über die Teilnahme zu treffen (z. B. Unterschrift unter Teilnahmeverträge, Haftungsverzichtserklärungen, datenschutzrechtliche Einwilligungen, etc.).

An dieser Stelle ist drauf hinzuweisen, dass das Gesetz keinen ausdrücklich benannten „Aufgabenkreis Bildung und Freizeit“ vorsieht. Die Gerichte können jedoch im Einzelfall die Betreuung so ausweiten oder konkretisieren, **dass der Betreuer auch Bildungs- oder Freizeitangelegenheiten regeln darf**, sofern dies für die betroffene Person erforderlich ist.

- **Möglichkeit der individuellen Ausgestaltung**

Im Rahmen der Betreuungsanordnung kann das Gericht **spezifische** Aufgaben festlegen, wenn dies erforderlich ist, um die Interessen der betreuten Person zu wahren.

Wenn zum Beispiel jemand aufgrund einer schweren Demenzerkrankung nicht mehr in der Lage ist, eigene Bildungs- oder Freizeitaktivitäten sinnvoll zu organisieren oder entsprechende Verträge (z. B. Kursanmeldungen) abzuschließen, kann das Gericht dem Betreuer explizit auch solche Befugnisse übertragen, etwa in Form einer Formulierung wie:

„Der Aufgabenkreis umfasst die Vertretung in allen Angelegenheiten der Freizeit- und Bildungsplanung, einschließlich Abschluss von Teilnahmeverträgen für Bildungs- und Freizeitveranstaltungen.“

Diese Formulierung wäre dann auf den konkreten Fall zugeschnitten und müsste von Gericht zu Gericht individuell beurteilt und beantragt werden.

Wenn **kein entsprechender Aufgabenkreis festgelegt ist**, kann durchaus auf einen allgemeineren Aufgabenkreis zurückgegriffen werden. Mithin könnte der Aufgabenkreis der „Vermögenssorge“ einschlägig sein, sofern es um den Vertragsabschluss (z.B. Kursanmeldung oder Zahlung der Teilnahmegebühr) gehen sollte.

2.4 Sozialrechtliche Grundlagen (SGB V, SGB IX, SGB XI)

- **SGB V (Krankenversicherung):** Enthält allgemeine Regelungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, wie zum Beispiel § 40 SGB V.

Ein möglicher **Anknüpfungspunkt** im SGB V für die Teilhabe dementiell erkrankter Menschen an Fortbildungsveranstaltungen ist **§ 32 SGB V (Heilmittel)**. Diese Norm regelt unter anderem die Versorgung mit therapeutischen Leistungen, zu denen – je nach ärztlicher Verordnung und individueller Bedarfslage – auch **Gedächtnistraining** oder ähnliche kognitive Förderung zählen können. Solche Maßnahmen lassen sich gegebenenfalls mit Bildungsangeboten verzahnen, um eine bestmögliche Unterstützung und Aktivierung der Betroffenen zu erreichen.

- **SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen):**

Ein zentraler Anknüpfungspunkt im **SGB IX** für die Einbindung dementiell erkrankter Menschen in Fortbildungsveranstaltungen ist **§ 112 SGB IX**. Diese Vorschrift befasst sich mit **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** und bildet die rechtliche Grundlage dafür, dass Menschen mit Behinderungen – einschließlich dementiell erkrankter Personen – spezielle Unterstützungsangebote erhalten können, um am Bildungsleben teilzuhaben. Diese Unterstützungsansprüche können auch Bildungseinrichtungen nutzen, um z. B. inklusive Formate zu entwickeln.

- **SGB XI (Pflegeversicherung):** Für Menschen mit einem Pflegegrad können – teilweise unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Alltagskompetenz – Betreuungs- und Entlastungsleistungen gefördert werden, die Bildungsaspekte enthalten.

§ 45b SGB XI regelt die **zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen**, die Menschen mit einem Pflegegrad nutzen können. Unter Umständen lassen sich diese Leistungen auch zur Finanzierung oder Unterstützung von Bildungsangeboten einsetzen, sofern sie zur Förderung der Alltagskompetenz und sozialen Teilhabe beitragen.

2.5 Datenschutzrechtliche Vorgaben (DSGVO, BDSG)

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** stellen hohe Anforderungen an die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt aus der DSGVO für die Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen ist **Art. 9 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)**. Darin werden Gesundheitsdaten ausdrücklich als besonders schutzwürdige Daten eingestuft, sodass ihre Erhebung und Nutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Vor einer Teilnahme an Bildungsangeboten dürfen mithin nur solche Daten erhoben werden, die für den Bildungszweck oder die Sicherheit der teilnehmenden Person oder der Teilnehmer zwingend erforderlich sind (z. B. Notfallkontakte, relevante Krankheitsinformationen).

In diesem Zusammenhang ist allerdings drauf hinzuweisen, dass Einwilligungen zur Datennutzung grundsätzlich von der einwilligungsfähigen Person selbst erfolgen müssen. Bei fehlender Einwilligungsfähigkeit ist zwingend die Einwilligung durch die Betreuungsperson (z. B. Betreuer, Vorsorgebevollmächtigter) einzuholen.

3. Verantwortlichkeiten und Pflichten

3.1 Verantwortlichkeiten und Pflichten der Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtungen tragen in erster Linie die Verantwortung dafür, dass ihre Angebote **transparent** und **barrierearm** gestaltet sind. So sollten sie potenzielle Teilnehmende stets offen über Inhalte, Ablauf und Kosten informieren und bei Bedarf auch auf geeignete Unterstützungsangebote hinweisen.

Eine allgemeine Pflicht, die Geschäftsfähigkeit oder Einwilligungsfähigkeit der Teilnehmenden zu überprüfen, besteht zwar nicht; dennoch empfiehlt es sich, bei erkennbaren kognitiven Einschränkungen Rücksprache mit den Betroffenen oder gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertretern zu halten.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Räumlichkeiten – insbesondere dann, wenn demenzielle Personen teilnehmen – so barrierearm wie möglich zu gestalten, etwa durch **leichte Zugänge, Orientierungshilfen** und **Maßnahmen zur Vermeidung von Unfallgefahren**.

3.2 Verantwortlichkeiten und Pflichten der Dozenten

Dozenten haben zwar keine vollumfängliche Aufsichtspflicht wie in der Jugendarbeit, sollten jedoch immer dann handeln, wenn Teilnehmende erkennbar nicht in der Lage sind, mögliche Risiken selbst richtig einzuschätzen. Das betrifft insbesondere Sturzgefahren und Notfallsituationen.

Zugleich tragen Dozenten eine pädagogische Verantwortung: Sie sollten ihre Angebote so konzipieren, dass weder eine Über- noch eine Unterforderung entsteht und in enger Abstimmung mit der Bildungseinrichtung mögliche Gefahrenquellen oder Schwierigkeiten von vornherein analysieren.

Bei **Selbst-** oder **Fremdgefährdung** einzelner Teilnehmenden sind sie zudem im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet, einzuschreiten und gegebenenfalls den Kurs abzubrechen oder zu unterbrechen, bis die Gefahr beseitigt ist.

3.3 Verantwortlichkeiten und Pflichten der Gesundheitseinrichtungen

Gesundheitseinrichtungen wiederum können durch Beratung und Begleitung einen wertvollen Beitrag leisten, insbesondere wenn sie Fachpersonal aus Bereichen wie Gerontopsychiatrie oder Pflege zur Unterstützung bereitstellen.

Gerade bei fortgeschrittener Demenz ist es hilfreich, wenn eine Bildungseinrichtung eng mit Pflege- oder Gesundheitseinrichtungen kooperiert, um sicherzustellen, dass die Teilnehmenden angemessen betreut werden. Diese enge Zusammenarbeit kann helfen, den Lerneffekt zu steigern und zugleich die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten.

4. Haftungsfragen bei der Erwachsenenbildung mit dementiell erkrankten Personen

4.1 Haftungsmaßstäbe für Bildungseinrichtungen

Die Frage, in welchem Umfang eine Bildungseinrichtung haftet, wenn ein dementiell erkrankter Teilnehmer stürzt, wegläuft oder einen anderen Menschen angreift, lässt sich nur vor dem Hintergrund allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze beantworten. Dabei spielen sowohl vertragliche als auch deliktische Haftungsregeln eine Rolle, stets in Verbindung mit dem Maß an Sorgfalt, das eine Einrichtung in Bezug auf besonders schutzbedürftige Personen zu leisten hat.

Grundprinzipien der Haftung

Nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln besteht zunächst die Möglichkeit einer **vertraglichen Haftung gemäß §§ 280 ff. BGB**. Wenn zwischen der Bildungseinrichtung und dem Teilnehmer ein Vertrag geschlossen wurde (z. B. ein Teilnahme- oder Bildungsvertrag), sind Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten resultieren, der Einrichtung zuzurechnen, sofern sie diese Verletzung zu vertreten hat. Eine Pflichtverletzung könnte beispielsweise vorliegen, wenn Räumlichkeiten nicht ausreichend verkehrssicher gestaltet sind und ein Teilnehmer aufgrund einer erkennbaren Stolperfalle stürzt.

Ergänzend kommt eine **deliktische Haftung nach § 823 BGB** in Betracht, falls Teilnehmende oder Dritte geschädigt werden. Diese kann beispielsweise ausgelöst werden, wenn die Einrichtung eine ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt und hierdurch ein Schaden entsteht. Relevant ist das insbesondere bei Unfall- oder Sachschäden innerhalb der Räumlichkeiten, wenn zum Beispiel der dementiell erkrankte Teilnehmer andere Kursteilnehmer oder Dritte körperlich attackiert.

Im Zuge der rechtlichen Gestaltung können Bildungseinrichtungen über Haftungsbeschränkungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teilnahmebedingungen versuchen, das Risiko zu mindern.

Solche Klauseln müssen allerdings den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, transparent formuliert sein und dürfen nicht zu einer unzulässigen Einschränkung der Rechte der Teilnehmenden führen (§§ 305 ff. BGB). Eine komplette Freizeichnung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist nicht möglich; bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit greifen besondere Schutzregeln, sodass ein Ausschluss der Haftung in diesen Fällen unwirksam wäre.

● **Besonderheiten bei dementiell erkrankten Teilnehmenden**

In der Erwachsenenbildung besteht grundsätzlich keine vollumfängliche Aufsichtspflicht, wie man sie etwa aus dem Schulbereich kennt. Erwachsene gelten als eigenverantwortlich. Allerdings können sich in Bezug auf dementiell erkrankte Personen besondere Organisations- und Verkehrssicherungspflichten ergeben. Erkennt oder weiß eine Bildungseinrichtung, dass ein Teilnehmender aufgrund seiner kognitiven Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, eigenständig und sicher am Kurs teilzunehmen, kann sich eine Pflicht zu erhöhten Sicherungsmaßnahmen oder zumindest zur vorherigen Absprache mit Betreuern, Vorsorgevollmächtigten oder ggf. Angehörigen (Ehegattenvertretungsrecht) ergeben. Ein solcher Fall läge nahe, wenn bereits bekannt ist, dass die betreffende Person zu Weglauftendenzen oder aggressiven Verhaltensweisen neigt.

Die Einrichtung sollte ihre Räumlichkeiten zudem so gestalten, dass potenzielle Gefahrenquellen verringert werden. Zu den dabei relevanten Aspekten zählen eine barrierefreie Umgebung, rutschfeste Bodenbeläge und übersichtliche Wegeführungen. Was organisatorische Pflichten betrifft, müssen je nach Krankheitsbild oder konkreter Verhaltenseinschätzung geeignete Vorkehrungen getroffen werden, zum Beispiel die Einbindung zusätzlicher Betreuungskräfte, verkürzte Kurszeiten oder die Begleitung durch zusätzlich betreuende Personen.

Am stärksten in der Diskussion steht meist die Aggression gegenüber Dritten: Verletzt ein dementiell erkrankter Teilnehmer andere Personen, richtet sich der Anspruch des Geschädigten vorrangig gegen den Schädiger selbst. Ist dieser jedoch aufgrund seiner Erkrankung nicht deliktstfähig oder ist von ihm tatsächlich kein Ersatz zu erlangen, kommt eine Haftung der Bildungseinrichtung nur in Betracht, wenn sie es im Vorfeld unterlassen hat, absehbare Gefahren zu minimieren.

Dies setzt voraus, dass die Verantwortlichen wussten oder zumindest damit rechnen mussten, dass es zu gewalttätigen Handlungen kommt, aber keine geeigneten Sicherungsmaßnahmen veranlasst haben.

● **Empfehlungen zur Haftungsminimierung**

Um ein solches Risiko zu reduzieren, empfiehlt es sich, klare Teilnahmebedingungen zu formulieren und den spezifischen Betreuungsbedarf durch Angehörige oder gesetzliche Betreuer möglichst frühzeitig abzuklären. Damit lässt sich feststellen, ob die Person den Kurs selbstständig besuchen kann oder ob eine Begleitperson erforderlich ist. Bildungseinrichtungen sollten darüber hinaus eine barrierefreie und sichere Infrastruktur gewährleisten, indem sie beispielsweise auf ausreichend Beleuchtung, rutschfeste Böden, Handläufe und andere Schutzmaßnahmen achten.

Bei bekannter Aggressivität oder massiver Desorientierung kann eine engere Betreuung nötig sein. Hier empfiehlt sich eine Dokumentation sämtlicher relevanter Informationen, um die getroffenen Vorkehrungen im Streitfall nachweisen zu können. Schließlich sollten die Veranstalter Haftungsbeschränkungen in ihre Vertragsbedingungen aufnehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Damit lassen sich wenigstens solche Fälle regeln, in denen eine fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt. Allerdings gilt: Einen umfassenden Haftungsausschluss kann es für Körper- oder Gesundheitsschäden nicht geben, insbesondere nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

4.2 Haftung des Dozenten

Die Frage, wie weit die Haftung von Dozenten bei Zwischenfällen mit dementiell erkrankten Teilnehmenden reicht, hängt zunächst davon ab, ob der Dozent fest angestellt oder freiberuflich tätig sind. Hinzu kommen Überlegungen zur faktischen Aufsichtspflicht in Situationen, in denen Teilnehmende potenziell besonders schutzbedürftig sind.

- **Anstellung und Erfüllungsgehilfenhaftung**

Wenn Dozenten als Angestellte einer Bildungseinrichtung arbeiten, tritt in der Regel zunächst der Arbeitgeber für etwaige Pflichtverletzungen ein. Nach § 278 BGB muss sich die Einrichtung das Verhalten ihrer sogenannten „Erfüllungsgehilfen“ zurechnen lassen. Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleiben hiervon jedoch ausgenommen. Hier besteht die Möglichkeit den Dozenten im Innenregress in Anspruch zu nehmen. Verhält sich ein Dozent beispielsweise bewusst fahrlässig, indem er oder sie eine deutlich gefährliche Situation ignoriert oder ungenügend sichert, kann eine persönliche Haftung nicht ausgeschlossen sein.

- **Freiberufliche Tätigkeit und individuelle Vertragsgestaltung**

Ist eine Dozentin oder Dozent freiberuflich tätig, bestimmen die konkreten Vertragsbedingungen, wer in welchem Umfang haftet. In vielen Fällen wird die Bildungseinrichtung den Freiberufler als selbstständigen Auftragnehmer beauftragen. Abhängig davon, wie die Verantwortlichkeiten verteilt sind – beispielsweise ob der Dozent auch organisatorische Pflichten übernimmt oder hauptsächlich Lehrinhalte vermittelt –, kann die Haftung ganz oder teilweise auf den Auftragnehmer übergehen. Es empfiehlt sich daher, im Dienstvertrag eindeutig zu regeln, wie im Falle eines Schadenereignisses verfahren wird und welche Versicherungspflichten bestehen.

- **Aufsichtspflicht und besondere Risiken**

Eine vollumfängliche Aufsichtspflicht besteht in der Erwachsenenbildung üblicherweise nicht. Doch sobald Dozenten erkennen (oder erkennen müssen), dass ein Teilnehmender aufgrund einer Demenzerkrankung weder seine eigene Sicherheit noch die Sicherheit Anderer gewährleisten kann, erhöht sich das Maß an Sorgfaltspflicht. Kommt es dennoch zu einem Sturz, zum Weglaufen oder gar zu einem tätlichen Angriff, kann die Frage aufkommen, ob eine Verletzung dieser faktischen Aufsichtspflicht vorliegt. Entscheidend ist, ob es im konkreten Einzelfall **zumutbar** und **absehbar** war, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen – beispielsweise eine räumliche Trennung, das Hinzuziehen einer Betreuungsperson oder das frühzeitige Eingreifen bei aggressivem Verhalten.

- **Vorsorge und klare Absprachen**

Dozenten sollten sich der Risiken bewusst sein, die bei Kursen mit demenziell erkrankten Teilnehmenden entstehen können. Im Idealfall sieht die Bildungseinrichtung bereits ein präventives Konzept vor, das Rollen und Verantwortlichkeiten klar definiert – sei es in Form von Schulungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Kommunikationswegen mit Betreuenden. Eine sorgfältige Dokumentation und transparente Absprache zur Teilnehmendenbetreuung helfen ebenso, das Haftungsrisiko zu verringern und im Schadensfall nachzuweisen, dass die gebotene Sorgfalt erfüllt wurde.

4.3 Rolle und Haftung der Gesundheitseinrichtung

- **Ausgangssituation und Verantwortungsbereich**

Wenn eine Gesundheitseinrichtung demenziell erkrankte Personen zu einer Fort- oder Weiterbildung schickt, beteiligt sie sich aktiv an der Organisation und Förderung von Bildungsangeboten. Dabei übernimmt sie nicht nur eine medizinische Fürsorge, sondern ist auch an der Vermittlung von Informationen über den Zustand der Teilnehmenden an die Bildungseinrichtung beteiligt. Grundsätzlich haftet jede Einrichtung für eigene Pflichtverletzungen, zum Beispiel wenn sie relevante Informationen über besondere Gefahren nicht weitergibt oder bei der Einschätzung der Teilnahmefähigkeit grob fahrlässig handelt.

- **Haftung bei medizinischen Leistungen im Bildungsumfeld**

Sofern die Gesundheitseinrichtung im Rahmen des Bildungsangebots selbst medizinische oder therapeutische Leistungen erbringt, greifen die allgemeinen haftungsrechtlichen Regeln. Das bedeutet, dass sie für Behandlungsfehler oder sonstige Pflichtverletzungen (z. B. unzureichende Aufklärung oder fehlerhafte therapeutische Übungen) haftet, wenn diese zu einem Schaden führen sollten. In der Praxis sind dies häufig Maßnahmen wie Gedächtnistrainings, Ergo- oder Physiotherapieeinheiten, die an eine Fortbildung angegliedert sein können.

Entscheidend ist stets, ob der Gesundheitseinrichtung ein Verstoß gegen die gebotene fachliche Sorgfalt vorgeworfen werden kann, sei es durch ärztliches oder pflegerisches Personal.

Im Kooperationsfall sollten vertragliche Regelungen (Kooperationsvertrag) zwischen Bildungseinrichtung und Gesundheitseinrichtung klarstellen, wer für welchen Bereich die Verantwortung und damit die Haftung trägt.

● **Sorgfaltspflichten und Kommunikation**

Bei dem Entsenden von dementiell erkrankten Personen zu Fortbildungen müssen Gesundheitseinrichtungen sorgfältig prüfen, ob eine Teilnahme aus medizinischer Sicht überhaupt sinnvoll und vertretbar ist und gegebenenfalls auf besondere Risiken hinweisen. Zum anderen sollten sie in einem Kooperations- oder Überleitungsvertrag mit der Bildungseinrichtung regeln, wer für welche Aspekte der Betreuung und Sicherheit zuständig ist. Durch eine offene Kommunikation, eine sorgfältige Einschätzung des individuellen Unterstützungsbedarfs sowie vertraglich festgelegte Haftungsabgrenzungen lassen sich Risiken minimieren und ein konstruktives, sicheres Lernumfeld gewährleisten.

5. Praxisorientierte Handlungsempfehlungen für die Erwachsenenbildung mit demenziell erkrankten Personen

5.1 Konzeptentwicklung und Dokumentation

Eine präzise Konzeptentwicklung beginnt mit einer individuellen Bedarfsanalyse, bei der der spezielle Unterstützungsbedarf demenziell erkrankter Teilnehmender erhoben wird. Hierbei sollte beispielsweise geprüft werden, ob Barrierefreiheit gegeben ist oder ob zusätzliche Orientierungshilfen erforderlich sind. Die Ergebnisse dieser Analyse sollten grundsätzlich **dokumentiert** werden, um **Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten zu gewährleisten**.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, standardisierte Abläufe für Aufnahme- und Anmeldeverfahren zu entwickeln. In diesem Rahmen können mögliche Betreuungssituationen und gesundheitsrelevante Informationen gezielt abgefragt werden. Zudem ist die Einrichtung eines Ansprechpartner-Teams, beispielsweise bestehend aus einer Sozialpädagogin oder einer Pflegefachkraft, sinnvoll, um Fragen zur Teilnahmefähigkeit zuverlässig zu klären.

5.2 Kommunikation und Aufklärung

Ein klar strukturierter Informationsprozess schafft Vertrauen und Sicherheit. Daher sollten Kursinhalte, Ziele und Rahmenbedingungen in leicht verständlicher Sprache formuliert oder gegebenenfalls mit Piktogrammen unterstützt werden. Ferner ist ein Informationsblatt zur Datenerhebung und -verwendung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beizufügen, um Transparenz über den Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Bei fortgeschrittener Demenz und fehlender Einsichts- bzw. Einwilligungsfähigkeit ist es ratsam, frühzeitig Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigten, ggf. auch Angehörige und die betreuenden Pflegefachpersonen einzubeziehen. Durch ein ausführliches Vorgespräch lassen sich realistische Erwartungen an den Kurs formulieren und zentrale Fragen zur Teilnahme klären.

Außerdem sind **schriftliche Einwilligungen**, beispielsweise zu Teilnahmebedingungen, dem Teilnahmevertragsabschluss oder zur Datenverarbeitung, durch die berechtigte Person selbst (falls Geschäftsfähigkeit noch gegeben sein sollte) sonst durch deren gesetzliche Vertretung einzuholen.

5.3 Barrierefreiheit und individuelle Anpassung

Gerade bei kognitiven Einschränkungen spielt die räumliche Barrierefreiheit eine entscheidende Rolle. Kurse sollten in leicht zugänglichen Räumen stattfinden, ohne lange und unübersichtliche Flure, und mit ausreichender Beleuchtung sowie Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Eine gut sichtbare Beschilderung und Orientierung – etwa durch Farbleitsysteme oder Piktogramme – erleichtert die eigenständige Fortbewegung und verringert das Risiko von Desorientierung.

Die methodisch-didaktische Gestaltung der Kurse sollte auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden zugeschnitten sein. Dies kann beispielsweise kurze Lerneinheiten, regelmäßige Pausen und die Einbindung von Wiederholungsphasen beinhalten, um eine Überforderung zu vermeiden. Insgesamt sind leicht zugängliche Inhalte und ein fokussiertes Vorgehen oft hilfreich, um den Lernfortschritt zu unterstützen.

5.4 Zusammenarbeit mit Betreuern, Pflegefachpersonen und Angehörigen

Eine kontinuierliche Kommunikation mit den betreuenden Stellen (Pflegefachpersonen) und Angehörigen ist für den langfristigen Erfolg und für die Sicherheit der Teilnehmenden unerlässlich. Es empfiehlt sich, regelmäßige Rückmeldungen über Fortschritte im Kurs oder über den gesundheitlichen Zustand der Person zu geben. Zeigen sich dabei ungewohnte Veränderungen oder treten Konflikte auf, sollte frühzeitig das Gespräch mit den gesetzlichen Vertretern und den Angehörigen gesucht werden, um geeignete Maßnahmen zu treffen.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, vertragliche Klarstellungen in den Teilnahmebedingungen zu verankern. So kann beispielsweise festgehalten werden, dass – wenn es pädagogisch sinnvoll ist – eine Bezugsperson während des Kurses anwesend sein sollte.

Zudem sollte eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft mit Pflege- und Gesundheitseinrichtungen vermerkt werden, damit bei gesundheitlichen Zwischenfällen oder akuten Krisensituationen zeitnah reagiert werden kann. Eine enge Vernetzung sämtlicher Beteiligter sichert den Erfolg der Veranstaltung und gewährleistet gleichzeitig eine angemessene Unterstützung und Zusammenarbeit aller Teilnehmenden.

6. Fazit

Die Erwachsenenbildung für demenziell erkrankte Personen bietet eine wertvolle Gelegenheit, soziale Integration, geistige Aktivierung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Rechtlich gesehen sind dabei mehrere Aspekte von besonderer Bedeutung: Einerseits haben Menschen mit Demenzerkrankungen einen grundsätzlichen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu Bildungsangeboten, weshalb Bildungsanbieter Diskriminierungen vermeiden und inklusive Formate ermöglichen müssen. Andererseits erfordert es im Einzelfall eine genaue Prüfung, ob Betroffene trotz ihrer Erkrankung rechtswirksam Verträge schließen oder in Maßnahmen einwilligen können. Bei Zweifeln sollten stets Angehörige, Ärzte oder Pflegefachpersonen hinzugezogen werden.

Auch wenn in der Erwachsenenbildung keine umfassende Aufsichtspflicht wie bei Minderjährigen besteht, tragen die Verantwortlichen dennoch eine Fürsorgepflicht gegenüber demenziell erkrankten Teilnehmern. Dies zeigt sich unter anderem in der Bereitstellung barrierearmer Räumlichkeiten sowie angemessener Sicherheitsvorkehrungen. Um Haftungsrisiken zu reduzieren, sind zudem klare vertragliche Regelungen, verständliche Informationsverfahren und eine sorgfältige Kursorganisation unerlässlich. Gleichzeitig spielt die Zusammenarbeit mit Gesundheitseinrichtungen, den gesetzlichen Vertretern und Angehörigen eine zentrale Rolle, um den jeweiligen Bedürfnissen der Teilnehmenden gerecht zu werden und rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden.

Mit einem derart strukturierten Vorgehen schaffen Bildungseinrichtungen, Dozenten und Gesundheitseinrichtungen ein bereicherndes und sicheres Lernumfeld für demenziell erkrankte Menschen. Dieses Gutachten dient hierbei als Orientierung und bietet eine Grundlage für die Entwicklung rechtssicherer, inklusiver und bedarfsgerechter Angebote.

7. DeBiT-Projekt

Das Rechtsgutachten ist im Rahmen des Projektes DeBiT 2.0 erstellt worden.

DeBiT 2.0 - Demenz: Bildung durch Teilhabe
Didaktisch-methodische Kompetenzfelder zur Förderung der Teilhabe und Lebensqualität dementiell erkrankter Personen in sozialraumrelevanten Kontexten

Ein Hessen-Campus Projekt vom 15.06. - 31.12.2024
Gefördert aus Mitteln des Landes Hessen 2024

Idee und Konzept: Wertekonzepte Speyer

8. Autor

Prof. Dr. Volker Großkopf

Volker Großkopf ist Jurist und Professor für Rechtswissenschaft an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW), Fachbereich Gesundheitswesen, in Köln. Großkopf ist Autor zahlreicher Fachartikel sowie mehrerer Bücher zum Gesundheitsrecht und seit 2003 Herausgeber der Fachzeitschrift „Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen“.



**Katholische
Erwachsenenbildung
Hessen e.V.**